

Kindgerechte Strafjustiz – Schutz, Würde und kurze Wege für die Jüngsten

Jessica Saldana Alonso

Abstract

Der praxisorientierte Beitrag gibt einen Überblick über Grundsätze und rechtliche Instrumente der kindgerechten Strafjustiz in Deutschland. Kinder sind als (Opfer-)Zeugen im Strafverfahren besonderen Belastungen ausgesetzt. Ihre Rechte und Bedürfnisse im Strafverfahren müssen berücksichtigt werden, um eine weitere Traumatisierung zu vermeiden. Die kindgerechte Gestaltung des Verfahrens schützt das Wohl des Kindes und dient ebenso der Qualität der Entscheidungsfindung. Im Fokus stehen die Videoübernahme, die Schutzinstrumente der Hauptverhandlung sowie die Rolle psychosozialer Prozessbegleitung und anwaltlicher Vertretung. Gefordert werden die Beseitigung struktureller Defizite bei der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen, ein verlässliches Netzwerk mit klarem Rollenverständnis sowie regelmäßige Schulung der Fachkräfte, die mit Kindern in Strafverfahren zu tun haben.

The practice-oriented article provides an overview of the principles and legal instruments of child-friendly criminal justice in Germany. As (victim) witnesses in criminal proceedings, children are exposed to particular stress. Their rights and needs must be taken into account during criminal proceedings to prevent further traumatisation. A child-friendly approach to proceedings safeguards child's best interests and also improves the quality of the decision-making process. The focus is on video recording of examination, protective measures during the main hearing, and the role of psychosocial support and legal representation. There is a call for the elimination of structural shortcomings in cooperation between the institutions involved, the establishment of a reliable network with a clear understanding of roles, and regular training for professionals dealing with children in criminal proceedings.

I. Einleitung

Ein Strafverfahren ist für Erwachsene schon keine leichte Situation. Für ein Kind, das als Opfer einer Straftat oder als Zeuge aussagen muss, ist es das umso weniger. Es trifft auf Abläufe, die es nicht kennt, auf eine Sprache, die es nicht versteht, und auf eine Atmosphäre, die einschüchternd wirken kann – zu einem Zeitpunkt, an dem es ohnehin bereits etwas Belastendes erlebt hat.

Kindgerechte Strafjustiz ist die Antwort auf genau dieses Problem. Sie ist kein Widerspruch zu einem ernsthaften, rechtsstaatlichen Verfahren. Ein Verfahren, das auf die Bedürfnisse eines Kindes Rücksicht nimmt, seine Belastungen begrenzt und ihm das Gefühl gibt, nicht allein gelassen zu werden, dient auch der Wahrheitsfindung. Ein Kind, das seine Situation versteht und weiß, was von ihm erwartet wird, kann verlässlicher und glaubwürdiger aussagen als eines, das von Angst, Überforderung und Orientierungslosigkeit beherrscht wird.

Das Thema ist hochaktuell. Die Frage, wie Kinder im Strafverfahren besser geschützt werden können, wird derzeit auf verschiedenen Ebenen diskutiert – politisch, fachlich und in der Justiz selbst. Für ehrenamtliche Richterinnen und Rich-

ter ist sie unmittelbar praxisrelevant. Sie erleben Zeugenvernehmungen hautnah mit und können wahrnehmen, wie eine Verhandlungssituation auf ein Kind wirkt. Dieser Beitrag soll ihnen und allen anderen Beteiligten einen strukturierten Überblick geben.

II. Was bedeutet „kindgerechte Strafjustiz“?

Kindgerechte Strafjustiz bedeutet, dass das Strafverfahren die besonderen Bedürfnisse, Rechte und die Würde von Kindern in allen seinen Stadien ernst nimmt. Im strafrechtlichen Kontext betrifft dies vor allem Kinder, die als Opfer einer Straftat oder als Zeugen in ein Verfahren hineingezogen werden. Dabei ist ein verbreitetes Missverständnis zu korrigieren: Kindgerechte Strafjustiz ist keine Frage der freundlichen Geste oder der einladend gestalteten Wartezimmer. Das alles kann durchaus sinnvoll sein. Entscheidend ist aber die Struktur des Verfahrens. Kinder sind im Strafprozess nicht bloß Träger eines Beweismittels, das es möglichst rasch und vollständig zu

erheben gilt. Sie sind eigenständige Persönlichkeiten mit besonderen Schutzbedürfnissen – und das Verfahren muss dem Rechnung tragen. Nicht nur bei der Frage, ob eine Aussage erhoben werden kann, sondern ebenso bei der Frage, wie dies geschieht, unter welchen Bedingungen und mit welchen Folgen für das Kind.

Das übergeordnete Ziel lautet: Sekundär-Viktimisierung verhindern – also vermeiden, dass ein Kind durch das Verfahren selbst erneut traumatisiert wird. Das Kindeswohl ist dabei keine bloße Leitformel, sondern ein handlungsleitender Maßstab, der alle verfahrensrelevanten Entscheidungen beeinflusst.

III. Das Kind als Opferzeuge – besondere Schutzbedürftigkeit

Kinder, die als Opfer vor Gericht aussagen müssen, befinden sich in einer schwierigen Lage: Sie sollen über das Erlebte berichten, obwohl sie möglicherweise traumatisiert, verängstigt oder schlicht schüchtern sind. Und sie sollen dies in einer Umgebung tun, die für sie vollkommen fremd ist: ein großer Saal, formal gekleidete Erwachsene, unverständliche Fachbegriffe – und oft der Täter im selben Raum.

Die besonderen Belastungen kindlicher Opferzeugen umfassen im Wesentlichen:

- Angst vor dem Täter und vor nicht absehbaren Folgen der eigenen Aussage;
- Scham über das Erlebte, besonders bei Sexualdelikten;
- Loyalitätskonflikte, wenn der Täter dem familiären Umfeld angehört;
- Unverständnis über Sinn und Ablauf des Verfahrens.

Besonders ernst zu nehmen ist das Problem der Mehrfachbefragung. Typischerweise offenbart sich ein Kind zunächst einer Vertrauensperson – einem Elternteil, einer Lehrerin, einer Beratungsstelle. Dann folgt die polizeiliche Befragung, gegebenenfalls eine richterliche Vernehmung im Ermittlungsverfahren und schließlich, wenn es schlecht läuft, eine weitere Aussage in der Hauptverhandlung. Jede dieser Situationen ist für sich genommen belastend. In ihrer Summe kann diese Abfolge für das Kind erheblich werden.

Hinzu kommt ein oft unterschätzter Aspekt: Mehrfachbefragungen schaden nicht nur dem Wohl des Kindes, sie können auch die Qualität der Aussage beeinträchtigen. Erinnerungen verändern sich durch wiederholtes Erzählen, und Kinder reagieren auf Druck und Überforderung anders als Erwachsene – was im schlimmsten Fall die Glaubhaftigkeitsprüfung erschwert. Die Vermeidung unnötiger Mehrfachvernehmungen liegt daher sowohl im Interesse des Kindes als auch im Interesse einer verlässlichen Wahrheitsfindung.

IV. Die Videovernehmung nach § 58a StPO – ein wichtiges Schutzinstrument

Ein besonders wichtiges Instrument zur Reduzierung von Mehrfachbelastungen ist die richterliche Videovernehmung nach § 58a StPO. Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis noch immer zu selten Gebrauch gemacht – obwohl sie für eine kindgerechte Strafjustiz von erheblicher Bedeutung sein kann. § 58a StPO eröffnet die Möglichkeit, Zeugenvernehmungen in Bild und Ton aufzuzeichnen. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass bestimmte Zeugen – vor allem Kinder und andere besonders schutzbedürftige Verletzte – im Strafverfahren einer besonderen Belastung ausgesetzt sind und deshalb frühzeitig schonend vernommen werden sollen.

Ihre eigentliche praktische Stärke entfaltet die Vorschrift im Zusammenspiel mit § 255a Abs. 2 StPO. Danach kann in bestimmten Verfahren die persönliche Vernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer früheren richterlichen Vernehmung ersetzt werden. Das gilt in den dort genannten Deliktsbereichen insbesondere für Zeugen unter 18 Jahren sowie für bestimmte verletzte Zeugen, etwa bei Sexualdelikten oder anderen besonders schweren Straftaten. Auf diese Weise kann vermieden werden, dass ein Kind das Erlebte in der Hauptverhandlung erneut persönlich schildern muss.

Diese Möglichkeit besteht allerdings nicht bei allen Delikten. Der Katalog des § 255a Abs. 2 StPO erfasst insbesondere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben, die Misshandlung von Schutzbefohlenen sowie bestimmte Straftaten gegen die persönliche Freiheit. Gerade das zeigt, dass der Gesetzgeber die vernehmungsersetzende Vorführung dort für besonders bedeutsam hält, wo die Belastung kindlicher Opferzeugen regelmäßig besonders hoch ist. Ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, ist daher stets sorgfältig zu prüfen.

Voraussetzung für die vernehmungsersetzende Vorführung ist außerdem, dass Angeklagter und Verteidiger Gelegenheit hatten, an der früheren richterlichen Vernehmung mitzuwirken. Kindgerechter Opferschutz und rechtsstaatliche Verfahrensgarantien sind dabei kein Gegensatz – die Vorschrift entlastet das Kind, ohne die Verteidigungsrechte aus dem Blick zu verlieren.

Die Norm macht damit deutlich: Die besondere Schutzbedürftigkeit vulnerabler Zeugen soll nicht erst in der Hauptverhandlung, sondern schon früh im Verfahren berücksichtigt werden. Entscheidend ist deshalb der Zeitpunkt. Die Frage, ob eine richterliche Videovernehmung angezeigt ist, muss so früh wie möglich gestellt werden. Wird sie zu spät in den Blick genommen, haben häufig bereits mehrere Befragungen stattgefunden – und ein wesentlicher Schutzeffekt ist verloren.

V. Auch in der Hauptverhandlung: Kinderschutz aktiv gestalten

Nicht in jedem Fall lässt sich eine persönliche Aussage des Kindes in der Hauptverhandlung vollständig vermeiden. Umso wichtiger ist es, auch dort den Schutz des Kindes aktiv zu gestalten. Das Strafprozessrecht hält hierfür mehrere Instrumente bereit. Nach § 241a StPO wird die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen unter 18 Jahren grundsätzlich allein vom Vorsitzenden durchgeführt. Diese Regelung schützt das Kind davor, dass verschiedene Verfahrensbeteiligte in unterschiedlichem Stil, mit unterschiedlicher Intensität und möglicherweise gegenläufiger Stoßrichtung auf es einwirken.

Nach § 247 StPO kann der Angeklagte während der Vernehmung aus dem Sitzungssaal entfernt werden. Nach § 247a StPO kann die Aussage per Videoübertragung aus einem anderen Raum erfolgen, wenn die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen besteht, falls er in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen würde. Gerade die audiovisuelle Vernehmung nach § 247a StPO sollte bei kindlichen Zeugen aus meiner Sicht regelmäßig ernsthaft geprüft und nicht nur als fernliegende Ausnahme verstanden werden.

Über diese Einzelvorschriften hinaus verlangt eine kindgerechte Hauptverhandlung eine bewusste Gestaltung der gesamten Situation: sorgfältige Vorbereitung des Kindes auf den Termin, eine kurze und verständliche Vorstellung der anwesenden Personen und ihrer Rollen, Vermeidung unnötiger Wartezeiten und eine Sprache, die das Kind versteht, ohne Inhalte zu verfälschen.

VI. Psychosoziale Prozessbegleitung und Opferanwaltschaft

Kindgerechte Strafjustiz gelingt nicht allein durch ein sensibles Gericht. Sie braucht funktionierende Unterstützungssysteme – und diese müssen frühzeitig eingesetzt werden. Dazu gehört die psychosoziale Prozessbegleitung. Sie ist seit 2017 in § 406g StPO gesetzlich verankert und kann für Kinder und Jugendliche eine wichtige Entlastung sein. Ihre Aufgabe besteht darin, das Verfahren altersgerecht zu erklären, auf Vernehmungen und Hauptverhandlung vorzubereiten und dem Kind während des Strafverfahrens zur Seite zu stehen. Gerade bei belastenden Verfahren kann das sehr hilfreich sein. Zugleich sind ihrer Rolle aber klare Grenzen gesetzt: Die psychosoziale Prozessbegleitung ist ausdrücklich eine nicht rechtliche Begleitung, sie hat neutral zu bleiben, darf weder rechtlich beraten noch selbst zur Sachverhaltsaufklärung beitragen und verfügt zudem über kein Zeugnisverweigerungsrecht.

Von ganz zentraler Bedeutung ist aus meiner Sicht die anwaltliche Vertretung des verletzten Kindes, das als Nebenkläger im Strafverfahren auftreten kann. Nach § 397a Abs. 1 StPO ist dem Nebenkläger auf Antrag ein Rechtsanwalt als Bei-

stand beizuordnen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen – insbesondere bei Sexualdelikten, versuchten Tötungsdelikten und bestimmten Gewalttaten gegen Minderjährige. In diesen Fällen trägt der Staat die Kosten; das Kind und seine Familie tragen kein finanzielles Risiko. Ein frühzeitig eingeschalteter Opferanwalt ist dabei weit mehr als eine prozessuale Formalität. Er kennt das Verfahren, versteht seine Abläufe und kann die Schutzinteressen des Kindes von Beginn an aktiv in das Verfahren einbringen: durch Anträge auf Videovernehmung, durch Beantragung von Schutzmaßnahmen in der Hauptverhandlung, durch Einflussnahme auf den Ablauf der Beweisaufnahme und insgesamt auf eine kindgerechte Verfahrensgestaltung hinwirken. Wer erst kurz vor der Hauptverhandlung einen Opferanwalt einschaltet, verschenkt wertvolle Möglichkeiten.

VII. Kindgerechte Kommunikation und Information

Kindgerechte Strafjustiz beginnt nicht erst im Vernehmungszimmer, sondern bei der ersten Kontaktaufnahme mit dem Kind. Sprache, Verhalten und die gesamte Kommunikation müssen seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechen. Juristische Fachbegriffe und ein zu konfrontativer Ton können Kinder überfordern und einschüchtern. Wer mit kindlichen Zeugen spricht, muss deshalb klar, ruhig und verständlich formulieren. Dabei ist eine wichtige Grenze zu beachten: Verständliche Sprache darf niemals suggestiv werden. Fragen, die dem Kind eine bestimmte Antwort nahelegen, sind besonders problematisch. Sie belasten das Kind und können zugleich die Qualität und Verwertbarkeit der Aussage beeinträchtigen. Ebenso wichtig ist die altersgerechte Information über das Verfahren. Kinder müssen verstehen können, wer die beteiligten Personen sind, warum sie aussagen sollen und was nach ihrer Vernehmung geschieht. Ein Kind, das die Situation besser einordnen kann, ist meist weniger verängstigt und kann sich verlässlicher äußern.

VIII. Kurze Wege und klare Rollen – das strukturelle Herzstück

Das bedeutendste strukturelle Defizit der kindgerechten Strafjustiz in Deutschland ist aus meiner Sicht kein rechtliches, sondern ein organisatorisches: Es fehlt oft an kurzen Wegen und an einem klaren Verständnis der eigenen und der fremden Rolle bei allen Beteiligten. Ein Kind, das Opfer einer Straftat geworden ist, kommt im Verlauf eines Verfahrens mit ganz unterschiedlichen Stellen in Berührung – mit Polizei und Staatsanwaltschaft, mit dem Jugendamt, mit einem Opferanwalt, mit Gutachtern, mit psychosozialer Prozessbegleitung und schließlich mit dem Gericht. Jede dieser Stellen hat ihre eigene Aufgabe, ihre eigene Sprache und ihre eigenen Hand-

lungsroutinen. Wenn dieses Gefüge nicht gut aufeinander abgestimmt ist, entstehen an den Schnittstellen genau jene Belastungen, die für Kinder besonders problematisch sind: Wiederholungen, Missverständnisse, Informationsverluste und im schlimmsten Fall auch Fehler, die sich später auf die Beweisführung auswirken können.

Kurze Wege bedeuten dabei nicht bloße Schnelligkeit. Gemeint ist etwas Grundlegenderes: dass die richtigen Informationen zur richtigen Zeit bei der richtigen Stelle ankommen – und dass alle Beteiligten so aufeinander abgestimmt sind, dass wichtige Entscheidungen nicht vom Zufall abhängen. Ob eine richterliche Videovernehmung rechtzeitig beantragt wird, ob das Kind frühzeitig begleitet wird, ob der Opferanwalt schon im Ermittlungsverfahren eingeschaltet ist – all das entscheidet sich oft nicht in der Hauptverhandlung, sondern lange davor. Wer an diesen frühen Weichenstellungen nicht beteiligt ist oder sie nicht kennt, kann sie auch nicht beeinflussen.

Kurze Wege brauchen deshalb mehr als guten Willen im Einzelfall. Sie brauchen verlässliche, dauerhafte Abstimmung: regelmäßige lokale Netzwerktreffen, fallübergreifenden fachlichen Austausch und klare Absprachen zwischen den beteiligten Institutionen. Nicht jeder muss alles können – aber alle müssen eine gemeinsame Grundorientierung haben. Erst dann werden aus vielen Einzelakteuren tatsächlich kurze Wege: ein Netzwerk, in dem Rollen klar sind, Informationen nicht an Schnittstellen versanden und kein Kind zwischen Zuständigkeiten verloren geht.

IX. Schulung aller Beteiligten – die notwendige Konsequenz

Wenn kurze Wege und klare Rollen das strukturelle Herzstück kindgerechter Strafjustiz sind, folgt daraus unmittelbar die nächste Frage: Woher soll dieses gemeinsame Verständnis eigentlich kommen? Es entsteht nicht von selbst. Es kann auch nicht dem Zufall überlassen bleiben, ob in einem Verfahren gerade besonders erfahrene oder besonders sensibilisierte Personen beteiligt sind. Kindgerechte Strafjustiz braucht deshalb ein verlässliches Mindestmaß an Schulung – und zwar nicht nur innerhalb der Justiz, sondern an allen relevanten Schnittstellen.

Das betrifft zunächst die am Verfahren beteiligten Juristen. Wer mit kindlichen Zeugen arbeitet, braucht nicht nur strafprozessuales Wissen, sondern auch ein Verständnis dafür, wie Kinder kommunizieren, wie Belastung und Trauma das Aussageverhalten beeinflussen können und wie Gesprächsführung gestaltet werden muss, ohne suggestiv zu werden. Diese Kenntnisse folgen nicht automatisch aus der klassischen juristischen Ausbildung. Sie müssen gezielt vermittelt und regelmäßig aufgefrischt werden.

Schulungsbedarf besteht aber ebenso außerhalb der Justiz – und dort an ganz unterschiedlichen Stellen. Es arbeiten

viele Beteiligte mit großer fachlicher Kompetenz, aber nicht immer mit ausreichendem strafprozessualen Hintergrundwissen. In Schule, Kita, Jugendhilfe und auch im medizinischen Bereich sind häufig diejenigen tätig, die mit einem betroffenen Kind zuerst in Berührung kommen. Wie dieses erste Gespräch geführt wird, ob es sorgfältig dokumentiert wird und welche Schritte daraus folgen, kann für den weiteren Verlauf des gesamten Verfahrens erhebliche Bedeutung haben. Wer in dieser Situation nicht weiß, worauf es ankommt, handelt zwar oft mit besten Absichten, aber ohne das nötige Wissen, um das Kind wirklich zu schützen. Fehler, die hier entstehen, lassen sich im weiteren Verlauf des Verfahrens häufig nicht mehr korrigieren. Auch für diejenigen, die an späteren Verfahrensschnittstellen Entscheidungen mit rechtlicher Tragweite treffen müssen, gilt dasselbe. Ein Ergänzungspfleger etwa, der darüber zu entscheiden hat, ob ein Kind von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen soll, beeinflusst damit den Ausgang des gesamten Verfahrens. Wer die strafprozessualen Konsequenzen dieser Entscheidung nicht kennt, kann sie nicht verantwortungsvoll treffen.

Entscheidend ist dabei nicht, dass jeder alles kann. Entscheidend ist, dass alle genug wissen, um die eigene Rolle sicher auszufüllen, die Bedeutung der Verfahrensschritte zu erkennen und die Zusammenarbeit mit den anderen Beteiligten sachgerecht zu gestalten. Schulung ist deshalb kein Zusatzthema, sondern die praktische Voraussetzung dafür, dass kurze Wege überhaupt funktionieren können. Erst wenn die beteiligten Systeme ein gemeinsames Mindestverständnis von Rollen, Abläufen und Schutzinstrumenten haben, wird aus guter Absicht verlässliche Praxis.

X. Fazit: Das Recht ist da – es muss gelebt werden

Die rechtlichen Instrumente für kindgerechte Strafjustiz in Deutschland sind vorhanden. Was fehlt, ist ihre konsequente Anwendung – und ein stabiles, gut abgestimmtes Netzwerk aus geschulten Fachleuten, die alle dasselbe Ziel verfolgen: das Wohl des Kindes zu schützen.

Drei Forderungen stehen dabei im Vordergrund:

1. Mehr richterliche Videovernehmungen nach § 58a StPO: Die Frage, ob im konkreten Fall eine richterliche Videovernehmung angezeigt ist, muss so früh wie möglich im Ermittlungsverfahren gestellt werden. Das Zusammenspiel mit § 255a Abs. 2 StPO bietet die Möglichkeit, eine sorgfältig erhobene Aussage verwertbar zu machen, ohne dass das Kind noch einmal in gleicher Weise aussagen muss. Kindgerechte Vernehmungszimmer sollten bundesweit Einzug halten.
2. Bessere und gezieltere Schulung aller Beteiligten: Es braucht regelmäßige, aufeinander abgestimmte Fortbildungen – in kindgerechter Kommunikation, in den

Grundzügen des Straf- und Opferschutzrechts und vor allem in der Fähigkeit, über Institutionsgrenzen hinweg zu denken und zu handeln.

3. Kurze Wege und klare Strukturen: Interdisziplinäre Zusammenarbeit darf nicht vom guten Willen Einzelner abhängen. Es braucht institutionalisierte Netzwerke, feste Koordinationsstrukturen und verbindliche Rollenverteilungen – lokal verankert und dauerhaft gesichert.

Kindgerechte Strafjustiz entsteht nicht nur dadurch, dass die richtigen Gesetze im Buch stehen. Sie entsteht dadurch, dass Menschen, die täglich mit betroffenen Kindern arbeiten, ihr Handwerk kennen, ihre Rolle verstehen und bereit sind, über den eigenen Tellerrand zu schauen. In der Praxis hängt noch zu viel vom Engagement Einzelner ab – und zu wenig von verlässlichen Strukturen, guter Schulung und eingespielter Zusammenarbeit. Das zu ändern, ist keine rechtspolitische Utopie. Es ist eine Aufgabe, die alle Beteiligten täglich neu annehmen können – und müssen. Auch ehrenamtliche Richterinnen und Richter können dazu beitragen, kindliche Belastungen wahrzunehmen und eine kindgerechte Verfahrensgestaltung im Blick zu behalten.



Jessica Saldana Alonso, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht | Foto: privat